

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen



Genitalverstümmelung und Transgender-Fragen

Stellt die operative Umwandlung einer biologisch weiblichen Person zu einem Transmann eine Genitalverstümmelung i.S.v. Art. 124 StGB dar?



Alecs Recher, Gründer von Transgender Network Switzerland



Genitalverstümmelung und Transgender-Fragen

1 Wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

- Ist ein Transmann eine weibliche Person?
- Transmann fühlt sich selber nicht als «weibliche Person»
- Problem: Eltern, die biologisches Mädchen beschneiden lassen, das sich später umwandeln lässt, würde nicht nach Art. 124 StGB verantwortlich.



Genitalverstümmelung und Transgender-Fragen

1 Wer die Genitalien einer weiblichen Person verstümmelt, in ihrer natürlichen Funktion erheblich und dauerhaft beeinträchtigt oder sie in anderer Weise schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft.

1. Variante:

Medizinisch indizierte Geschlechtsumwandlung ist bereits tatbestandsmässig keine Verstümmelung

2. Variante:

Sinnvoller Zweck heiligt die Einwilligung in sKV



Gefährdung des Lebens und der Gesundheit

Art. 127 – 136 StGB





Chinese fährt Minibus mit einem Engländer!





Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) Art. 71a – Fenster und Sicht, Abs. 4 Scheiben, die für die Sicht des Führers oder der Führerin nötig sind, müssen eine klare, verzerrungsfreie Durchsicht gestatten...







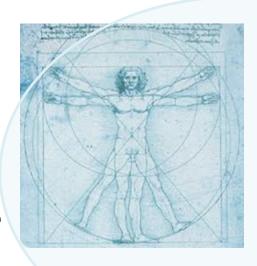
Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - b) Abtreibung
 - c) Körperverletzung
 - d) Gefährdung Leben/Gesundheit
 - a) Aussetzung (Art. 127)
 - b) Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
 - c) Falscher Alarm (Art. 128bis)
 - d) Gefährdung des Lebens (Art. 129)
 - e) Raufhandel (Art. 133)
 - f) Angriff (Art. 134)
 - g) Gewaltdarstellungen (Art. 135)
 - h) Gesundheitsgefährdende Stoffe (Art. 136)
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte



Gefährdungsdelikte

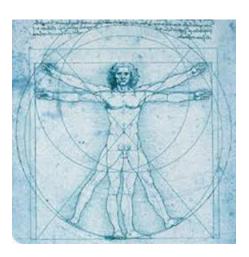
- Tötungs-, Abtreibungs-, Körperverletzungsdelikte stellen auf Verletzung der geschützten Rechtsgüter ab.
- Art. 127-136 StGB auf die Gefährdung von «Leib & Leben»
- Ausweitung der
 Strafbarkeit ins Vorfeld
 und Umfeld von
 Verletzungen





Gefährdungsdelikte

Geschütztes Rechtsgut: Leib & Leben vor konkreter oder abstrakter *Gefährdung*





Konkrete Gefährdungsdelikte

Eintritt einer Gefahr ist objektives Tatbestandsmerkmal



- Aussetzung (Art. 127)
- Gefährdung des Lebens (Art. 129)



Abstrakte Gefährdungsdelikte

Bereits gefahrengeneigtes Verhalten als solches ist strafbar

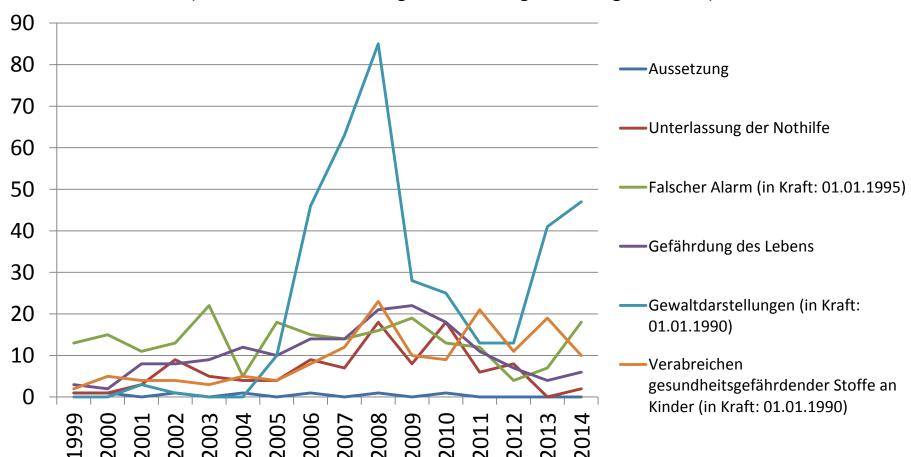
- Falscher Alarm (Art. 128^{bis})
- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
- Raufhandel (Art. 133)
- Angriff (Art. 134)
- Gewaltdarstellungen (Art. 135)
- Gesundheitsgef. Stoffe (Art. 136)
- SVG-Delikte





Entwicklung Gefährdung des Lebens und der Gesundheit 1999-2014

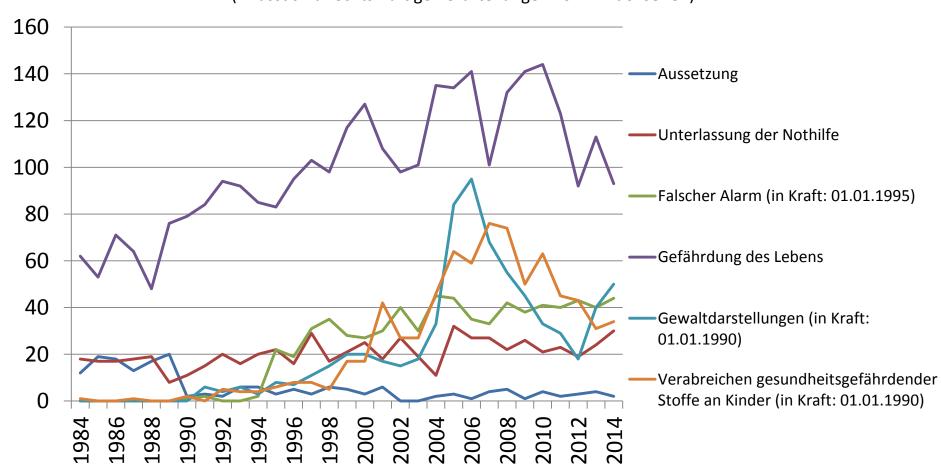
(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Jugendlichen)





Entwicklung Gefährdung des Lebens und der Gesundheit 1984-2014

(Erfasst sind rechtskräftige Verurteilungen von Erwachsenen)





Aussetzung (Art. 127)

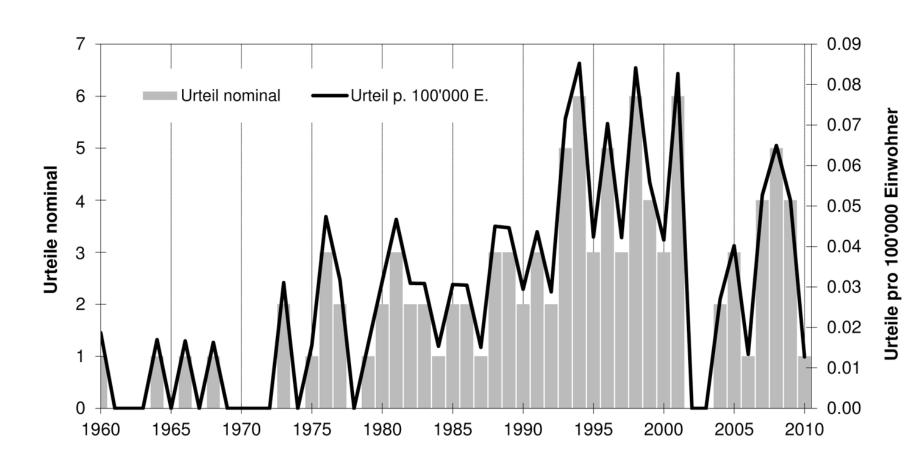


Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - b) Abtreibung
 - c) Körperverletzung
 - d) Gefährdung Leben/Gesundheit
 - a) Aussetzung (Art. 127)
 - b) Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
 - c) Falscher Alarm (Art. 128bis)
 - d) Gefährdung des Lebens (Art. 129)
 - e) Raufhandel (Art. 133)
 - f) Angriff (Art. 134)
 - g) Gewaltdarstellungen (Art. 135)
 - h) Gesundheitsgefährdende Stoffe (Art. 136)
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte



Art. 127 - Aussetzung





Art. 127 – Aussetzung

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Gefährdungsdelikte

Konkrete Gefährdungsdelikte:

Eintritt einer Gefahr ist objektives Tatbestandsmerkmal

- Aussetzung (Art. 127)
- Gefährdung des Lebens (Art. 129)

Abstrakte Gefährdungsdelikte:

Kein Eintritt einer Gefahr vorausgesetzt. Bereits gefahrengeneigtes Verhalten als solches ist strafbar

- SVG-Delikte
- Falscher Alarm (Art. 128^{bis})
- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
- Raufhandel (Art. 133)
- Angriff (Art. 134)
- Gewaltdarstellungen (Art. 135)
- Gesundheitsgef. Stoffe (Art. 136)



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnahme

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnahme Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand Täter

Tatobjekt
Tathandlung
Taterfolg
Kausalität

Subjektiver Tatbestand Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnahme Echtes Sonderdelikt: Obhuts- und Sorgepflicht begründet Strafbarkeit



Gemeine Delikte - Sonderdelikte

Gemeine Delikte: «Wer einen Menschen tötet...»



Sonderdelikte: Bestimmte Tätereigenschaften

- Begründen Strafbarkeit
- Erhöhen Strafe

Echte Sonderdelikte

Unechte Sonderdelikte

StGB I-5, Deliktskategorien

× .

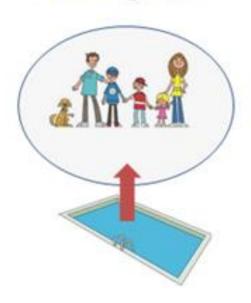


Täter

Fürsorge-/Obhutspflicht:

- Gesetz (Eltern/Vormünder)
- Vertrag (Krankenpfleger, Bergführer, Nanny)
- Gefahrengemeinschaft

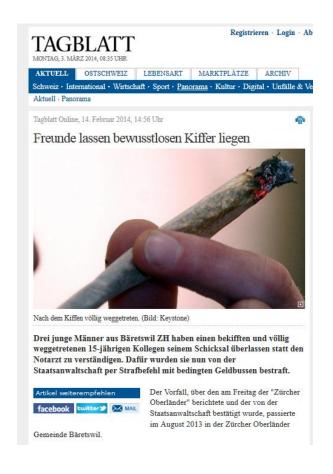
1. Obhutsgarant





Garantenstellung?

- August 2013 in Bäretswil/ZH:
- Gruppe Jugendlicher traf sich bei der reformierten Kirche zum Trinken und Kiffen.
- In der Folge ging es einem 15-Jährigen immer schlechter. Er musste sich übergeben, atmete schwer und seine Lippen wurden blau. Kurze Zeit später war er nicht mehr ansprechbar.
- Seine Kollegen versuchten ihn zu wecken - erfolglos. Auch eine Herzmassage brachte nichts.
- Statt einen Arzt zu rufen, legten sie ihren Freund aber auf eine Matratze und luden ihn im Freien ab.





Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnahme Hilfloser - «une personne hors d'état de se protéger ellemême»:

- Kindesalter
- Gebrechlichkeit/Krankheit
- Trunkenheit
- Schiffbrüchiger
- Bergnot
- etc.



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Unterlassung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnahme

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Aktives Aussetzen

Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Unterlassung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme





Aktives Aussetzen

Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Unterlassung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme





Passives Im Stich Lassen

Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Unterlassung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme





Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg-

Kausalität

Subjektiver Tatbestand Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnahme Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit

Konkrete Gefährdung

Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand Wissen/Fürmöglichhalten

Wollen/Inkaufnahme

Wer einen Hilflosen, der unter seiner Obhut steht oder für den er zu sorgen hat, einer Gefahr für das Leben oder einer schweren unmittelbaren Gefahr für die Gesundheit aussetzt oder in einer solchen Gefahr im Stiche lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Gefährdungsvorsatz



Gefährdungsvorsatz

- Versuchte Tötung/sKV?
- (Eventual-)Vorsätzliche Aussetzung?





Gefährdungsvorsatz

- Versuchte Tötung/sKV durch Unterlassen?
- (Eventual-)Vorsätzliches Im-Stich-Lassen?





Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)

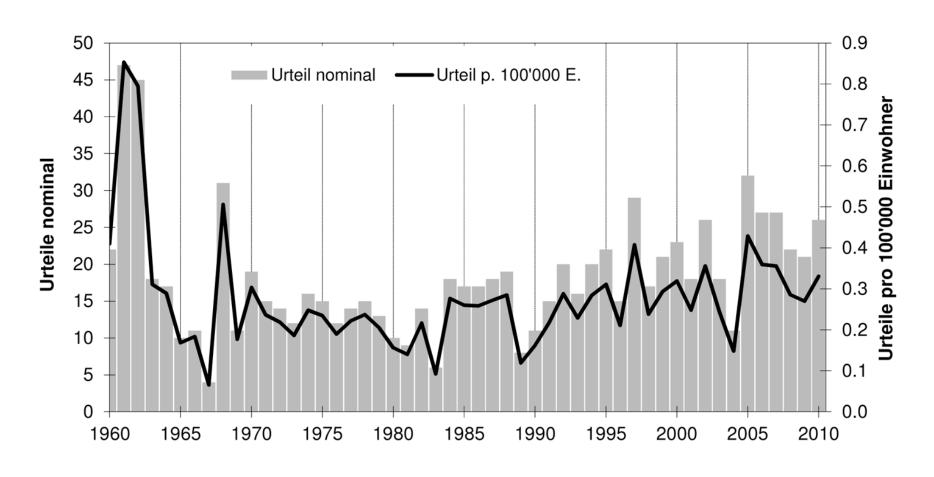


Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - b) Abtreibung
 - c) Körperverletzung
 - d) Gefährdung Leben/Gesundheit
 - a) Aussetzung (Art. 127)
 - b) Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
 - c) Falscher Alarm (Art. 128bis)
 - d) Gefährdung des Lebens (Art. 129)
 - e) Raufhandel (Art. 133)
 - f) Angriff (Art. 134)
 - g) Gewaltdarstellungen (Art. 135)
 - h) Gesundheitsgefährdende Stoffe (Art. 136)
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte



Art. 128 - Unterlassung der Nothilfe





Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft





Gefährdungsdelikte

Konkrete Gefährdungsdelikte:

Eintritt einer Gefahr ist objektives Tatbestandsmerkmal

- Aussetzung (Art. 127)
- Gefährdung des Lebens (Art. 129)

Abstrakte Gefährdungsdelikte:

Kein Eintritt einer Gefahr vorausgesetzt. Bereits gefahrengeneigtes Verhalten als solches ist strafbar

- SVG-Delikte
- Falscher Alarm (Art. 128^{bis})
- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
- Raufhandel (Art. 133)
- Angriff (Art. 134)
- Gewaltdarstellungen (Art. 135)
- Gesundheitsgef. Stoffe (Art. 136)



Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter <

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnahme

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,

wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert...



Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnahme

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert...



Unterlassung

Nichtbeachtung der allg. zwischenmenschlichen Mindestsolidarität

Verletzung spezieller Handlungspflichten...

Art. 128 Abs. 1 Alt. 2 (Nichthelfen bei Lebensgefahr)

...aus BT-Tatbeständen

Art. 127 (im Stich lassen)

Art. 158 (Zulassen Schaden)

Art. 217 (Vernachlässig. Unt.)

Art. 128 Alt 2 (Nichthelfen V.)

... aus Garantenstellung Art. 11 StGB

echte Unterlassungsdelikte unechtes Unterlassungsdelikt

Jedermannsdelikt



Sonderdelikte







Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnahme Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,



Art. 128 – Unterlassen der Nothilfe

Passives Nichthelfen (Unterlassen)



Aktives Hinder/Abhalten (Tun)





Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnahme

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittel-

Keine Erfolg!
Abstraktes
Gefährdungsdelikt

wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,



Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Tatbestandsmässigkeit Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnahme Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr

schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte,

wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,



Art. 128 – Unterlassen der Nothilfe

Zumutbarkeit:

Nichtschwimmer muss sich nicht ins Wasser stürzen.





Unterlassung der Nothilfe

Machen sich Passanten strafbar?





Art. 128 – Unterlassung der Nothilfe

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

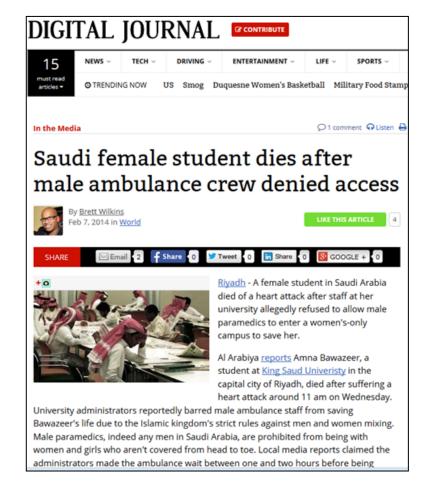
Subjektiver Tatbestand Wissen/Fürmöglichhalten Wollen/Inkaufnahme

Wer einem Menschen, den er verletzt hat, oder einem Menschen, der in unmittelbarer Lebensgefahr schwebt, nicht hilft, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden könnte, wer andere davon abhält, Nothilfe zu leisten, oder sie dabei behindert,



Art. 128 – Unterlassen der Nothilfe

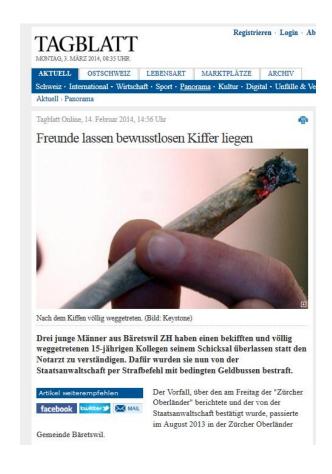
Universitätsangestellte hindern männliche Rettungskräfte daran, eine Studentin, die einen Herzinfarkt erlitten hatte, zu retten.





Unterlassung der Nothilfe

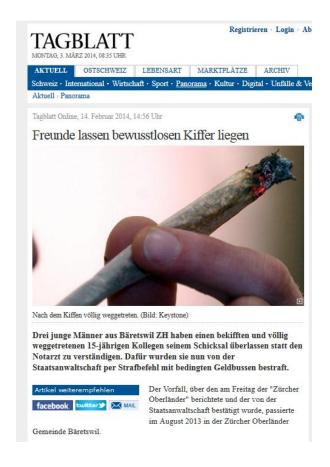
- August 2013 in Bäretswil:
- Gruppe Jugendlicher traf sich bei der reformierten Kirche zum Trinken und Kiffen.
- In der Folge ging es einem 15-Jährigen immer schlechter. Er musste sich übergeben, atmete schwer und seine Lippen wurden blau. Kurze Zeit später war er nicht mehr ansprechbar.
- Seine Kollegen versuchten ihn zu wecken - erfolglos. Auch eine Herzmassage brachte nichts.
- Statt einen Arzt zu rufen, legten sie ihren Freund aber auf eine Matratze und luden ihn im Freien ab.





Unterlassung der Nothilfe

- Weil die frische Luft jedoch auch Stunden später nichts half, hoben sie ihn in eine Schubkarre und schoben ihn ins Dorfzentrum.
- Als sie von Weitem einen Passanten sahen, luden sie den 15-Jährigen kurzerhand vor einem Lebensmittelgeschäft ab und machten sich aus dem Staub. Unterwegs verständigten sie aber doch noch die Sanität.
- Als diese eintraf, war der Jugendliche gemäss Staatsanwaltschaft "tief bewusstlos und ohne Schutzreflexe".
- Er befand sich in Lebensgefahr und musste auf die Intensivstation. Es stellte sich heraus, dass er eine Vergiftung wegen mehrerer Suchtmittel hatte.





Falscher Alarm (Art. 128bis)

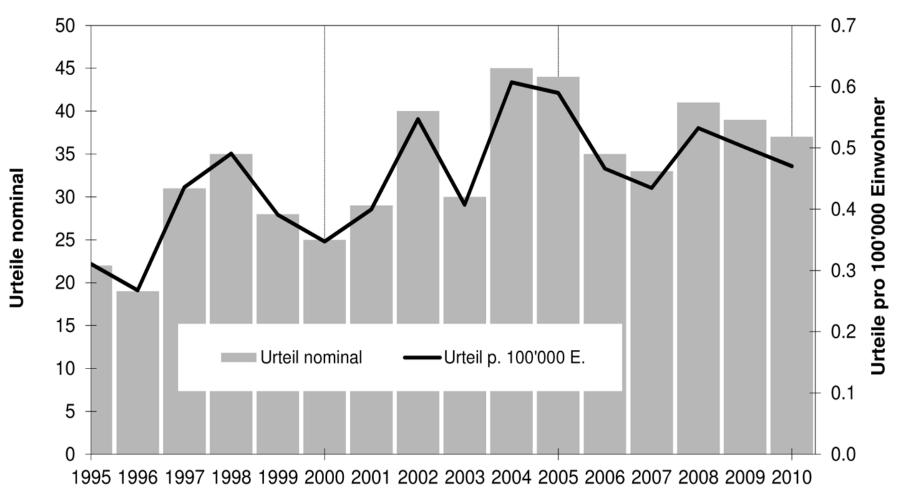


Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - b) Abtreibung
 - c) Körperverletzung
 - d) Gefährdung Leben/Gesundheit
 - a) Aussetzung (Art. 127)
 - b) Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
 - c) Falscher Alarm (Art. 128bis)
 - d) Gefährdung des Lebens (Art. 129)
 - e) Raufhandel (Art. 133)
 - f) Angriff (Art. 134)
 - g) Gewaltdarstellungen (Art. 135)
 - h) Gesundheitsgefährdende Stoffe (Art. 136)
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte



Falscher Alarm (Art. 128bis)





Art. 128bis – Falscher Alarm

Wer wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft





Gefährdungsdelikte

Konkrete Gefährdungsdelikte:

Eintritt einer Gefahr ist objektives Tatbestandsmerkmal

- Aussetzung (Art. 127)
- Gefährdung des Lebens (Art. 129)

Abstrakte Gefährdungsdelikte:

Kein Eintritt einer Gefahr vorausgesetzt. Bereits gefahrengeneigtes Verhalten als solches ist strafbar

- SVG-Delikte
- Falscher Alarm (Art. 128^{bis})
- Unterlassung der Nothilfe (Art.
- Raufhandel (Art. 133)
- Angriff (Art. 134)
- Gewaltdarstellungen (Art. 135)
- Gesundheitsgef. Stoffe (Art. 136)



Art. 128 – Falscher Alarm

Wer wider besseres Wissen grundlos einen öffentlichen oder gemeinnützigen Sicherheitsdienst, einen Rettungs- oder Hilfsdienst, insbesondere Polizei, Feuerwehr, Sanität, alarmiert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft

- Direkter Vorsatz
- Rega
- Beliebige Tathandlung (falsche Bombendrohung) vollendet Tatbestand
- Kein Erfolg in Form nutzlosen Einsatzes



Subjektiver Tatbestand

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades (Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz (Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt



Gefährdung des Lebens (Art. 129)



Peak Hour Kamikaze



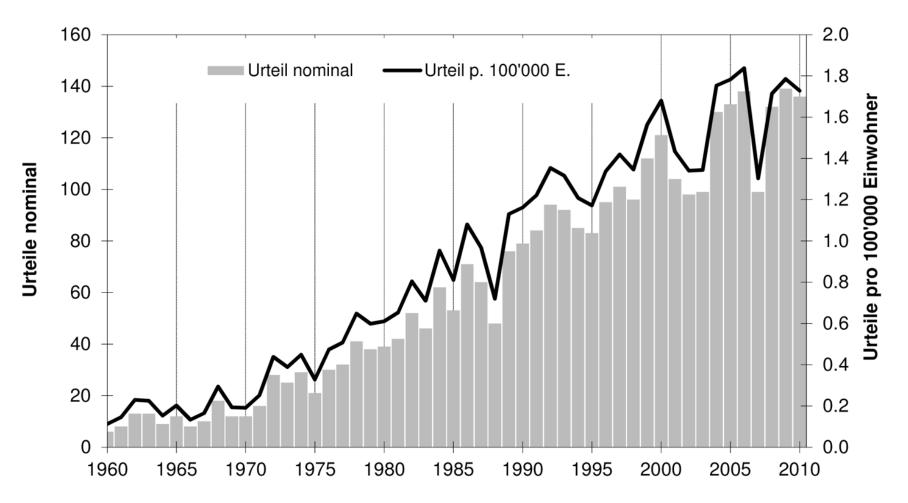


Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - b) Abtreibung
 - c) Körperverletzung
 - d) Gefährdung Leben/Gesundheit
 - a) Aussetzung (Art. 127)
 - b) Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
 - c) Falscher Alarm (Art. 128bis)
 - d) Gefährdung des Lebens (Art. 129)
 - e) Raufhandel (Art. 133)
 - f) Angriff (Art. 134)
 - g) Gewaltdarstellungen (Art. 135)
 - h) Gesundheitsgefährdende Stoffe (Art. 136)
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte



Art. 129 - Gefährdung des Lebens





Art. 129 – Gefährdung des Lebens





Gefährdungsdelikte

Konkrete Gefährdungsdelikte:

Eintritt einer Gefahr ist objektives Tatbestandsmerkmal

- Aussetzung (Art. 127)
- Gefährdung des Lebens (Art. 129)

Abstrakte Gefährdungsdelikte:

Kein Eintritt einer Gefahr vorausgesetzt. Bereits gefahrengeneigtes Verhalten als solches ist strafbar

- SVG-Delikte
- Falscher Alarm (Art. 128^{bis})
- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
- Raufhandel (Art. 133)
- Angriff (Art. 134)
- Gewaltdarstellungen (Art. 135)
- Gesundheitsgef. Stoffe (Art. 136)



Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen





Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen



Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen



Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen



«Skrupellos ist ein in schwerem Grade vorwerfbares, ein rücksichts- oder hemmungsloses Verhalten»



BGE 133 IV 1 E. 5.1



Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen



«Unmittelbar ist die Gefahr, wenn sich aus dem Verhalten des Täters direkt die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit der Todesfolge ergibt»



Rammer-Entscheidung BGE 133 IV 1 E. 5.1



Unmittelbare Lebensgefahr

- Silvester 1966: Streit
 Vater Sohn eskaliert.
- Die Kellertüre öffnend, blickte Vater direkt in den Gewehrlauf.
- Der Sohn erklärte, jetzt könne man reden.
- Auf die Aufforderung des Vaters, doch abzudrücken...



BGE 94 IV 60



Unmittelbare Lebensgefahr

- ...schwenkte der Sohn den Gewehrlauf leicht nach rechts und drückte ab.
- Der Schuss drang auf Brusthöhe etwa 1,2 m neben dem Vater in die Mauer ein.



BGE 94 IV 60



Unmittelbare Lebensgefahr

- Durchgeladene und entsicherte Waffe
- Lebensgefährliches Würgen
- Grundlose Vollbremsung auf Autobahn
- Verfolgungsjagden
- Seitliches Abdrängen von Fahrzeugen (BGE 133 IV 1)
- Gartenzaun unter 220 Volt Spannung setzen.
- Betrunkenen in Rhein stossen.





Gefährdung des Lebens

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Taterfolg

Kausalität

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe

hactraft

Nur direkter Vorsatz



Art. 129 StPO/1937

Wer einen Menschen wissentlich und gewissenlos in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Monate bestraft.





Subjektiver Tatbestand

«...direkter Vorsatz in Bezug auf die unmittelbare Lebensgefahr erforderlich; Eventualvorsatz genügt nicht»



BGE 133 IV 1 E. 5.1



Peak Hour Kamikaze

- Versuchte Tötung?
- Lebensgefährdung?
- Grobe Fahrlässigkeit?





Raufhandel (Art. 133)

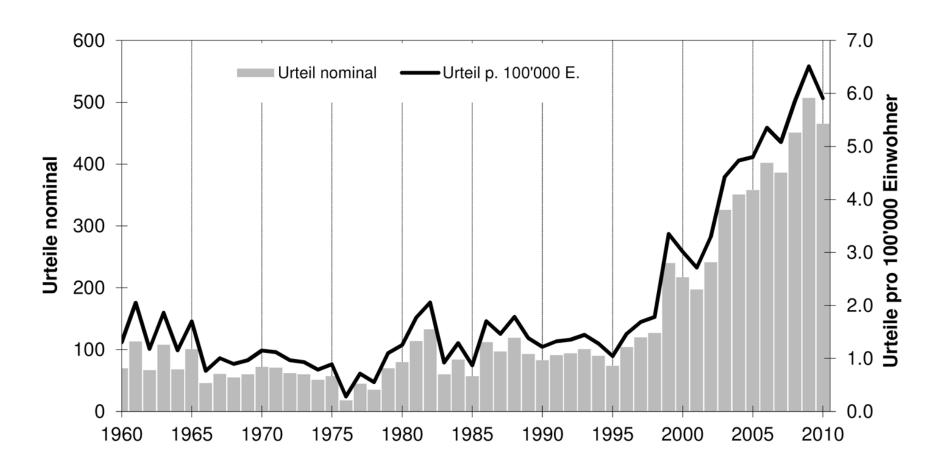


Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - b) Abtreibung
 - c) Körperverletzung
 - d) Gefährdung Leben/Gesundheit
 - a) Aussetzung (Art. 127)
 - b) Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
 - c) Falscher Alarm (Art. 128bis)
 - d) Gefährdung des Lebens (Art. 129)
 - e) Raufhandel (Art. 133)
 - f) Angriff (Art. 134)
 - g) Gewaltdarstellungen (Art. 135)
 - h) Gesundheitsgefährdende Stoffe (Art. 136)
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte



Art. 133 - Raufhandel





Art. 133 – Raufhandel

1 Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet





Gefährdungsdelikte

Konkrete Gefährdungsdelikte:

Eintritt einer Gefahr ist objektives Tatbestandsmerkmal

- Aussetzung (Art. 127)
- Gefährdung des Lebens (Art. 129)

Abstrakte Gefährdungsdelikte:

Kein Eintritt einer Gefahr vorausgesetzt. Bereits gefahrengeneigtes Verhalten als solches ist strafbar

- SVG-Delikte
- Falscher Alarm (Art. 128^{bis})
- Unterlassung der Nothilfe
- Raufhandel (Art. 133)
- Angriff (Art. 134)
- Gewaltdarstellungen (Art. 135)
- Gesundheitsgef. Stoffe (Art. 136)



Art. 133 – Raufhandel

- Raufhandel = Schlägerei
- Beweisproblem: Wer hat wen verletzt?





Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

Obj. Strafbarkeitsbed. Tod/KV

1 Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet



Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

Obj. Strafbarkeitsbed. Tod/KV

1 Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod

Auch der Verletzte kann
Täter des Raufhandels sein
wird mit Freiheitsstrate bis zu
drei Jahren oder Geldstrafe
bestraft.

2 Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet



Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

Obj. Strafbarkeitsbed. Tod/KV

1 Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet



Beteiligung Raufhandel

 Tätliche, wechselseitige Auseinandersetzung von mind. drei Personen





Beteiligung Raufhandel

- Jede Beteiligung ist Tathandlung
- Auch bloss psychische Unterstützung ist tbm.







Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten Willen/Inkaufnahme

Obj. Strafbarkeitsbed. Tod/KV

1 Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet



- Wissen um Schlägerei (mind. 3)
- Wollen der Teilnahme
- Nicht: Wollen der Verletzung/Tötung





Objektiver Tatbestand
Täter

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand
Wissen/Fürmöglichhalten
Willen/Inkaufnahme

Obj. Strafbarkeitsbed. Tod/KV

1 Wer sich an einem Raufhandel beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Nicht strafbar ist, wer ausschliesslich abwehrt oder die Streitenden scheidet



Objektive Strafbarkeitsbedingung

- Tod/KV «zur Folge», nicht: Anschluss bei bereits erfolgtem Tod/KV
- Tod/KV eines
 «Menschen» nicht:
 eines Beteiligten





Deliktsaufbau

Tatbestand Rechtswidrigkeit	 Objektiv Täter Tatobjekt Tathandlung Taterfolg Kausal./Zurechnung Bedrohungslage 	SubjektivVorsatzWissenWillenAbwehrwille	Unrecht
Schuld	SchuldfähigkeitUnrechtsbewusstseinZumutbarkeit		Vorwerfbarkeit
 Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen Objektive Strafbarkeitsbedingungen Fehlendes Strafbedürfnis Strafausschliessungsgründe 			Straf- notwendigkeit 7. Gefährdung 97



Angriff (Art. 134)

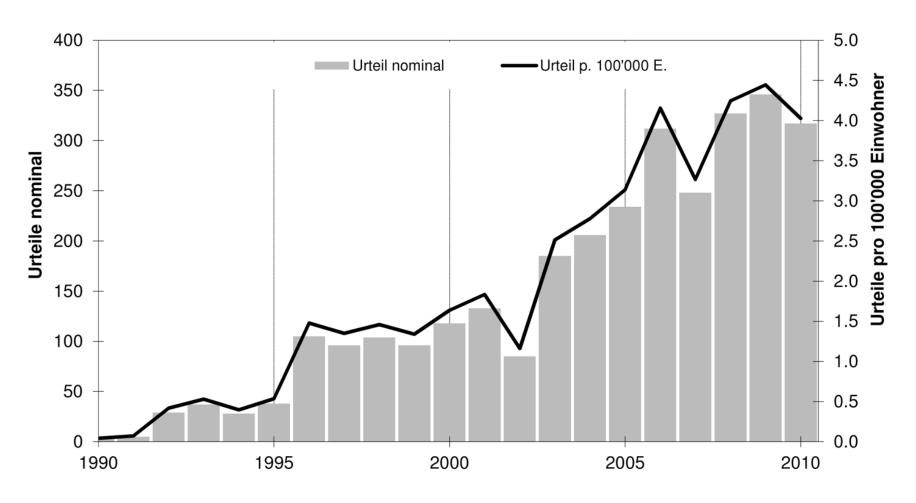


Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - b) Abtreibung
 - c) Körperverletzung
 - d) Gefährdung Leben/Gesundheit
 - a) Aussetzung (Art. 127)
 - b) Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
 - c) Falscher Alarm (Art. 128bis)
 - d) Gefährdung des Lebens (Art. 129)
 - e) Raufhandel (Art. 133)
 - f) Angriff (Art. 134)
 - g) Gewaltdarstellungen (Art. 135)
 - h) Gesundheitsgefährdende Stoffe (Art. 136)
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte



Art. 134 - Angriff





Art. 134 – Angriff

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Gefährdungsdelikte

Konkrete Gefährdungsdelikte:

Eintritt einer Gefahr ist objektives Tatbestandsmerkmal

- Aussetzung (Art. 127)
- Gefährdung des Lebens (Art. 129)

Abstrakte Gefährdungsdelikte:

Kein Eintritt einer Gefahr vorausgesetzt. Bereits gefahrengeneigtes Verhalten als solches ist strafbar

- SVG-Delikte
- Falscher Alarm (Art. 128^{bis})
- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
- Raufhandel (Art. 139)
- Angriff (Art. 134)
- Gewaltdarstellungen r. 1997
- Gesundheitsgef. Stoffe (Art. 136)



Art. 134 – Angriff

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

Obj. Strafbarkeitsbed.

Tod/KV

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Objektiver Tatbestand
Täter

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

Obj. Strafbarkeitsbed. Tod/KV

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere

Täter ist immer einer von mehreren Angreifern

eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Willen

Obj. Strafbarkeitsbed. Tod/KV

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere
Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Beteiligung Angriff

- Einseitige tätliche
 Einwirkung mehrerer
 Personen auf eine oder
 mehrere Personen
- Angegriffene rein passiv (Römer?)
- Bei Gegenwehr = Raufhandel





Beteiligung Angriff

- Jede Form der Teilnahme
- Angreifer idR koordiniert mittäterschaftlich
- Auch unkoordinierter
 Angriff möglich





Objektiver Tatbestand

Täter

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Fürmöglichhalten

Willen/Inkaufnahme

Obj. Strafbarkeitsbed. Tod/KV

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere
Menschen beteiligt, der den Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



- Kennen der Angriffssituation
- Wollen der Teilnahme
- Nicht: Wollen der Verletzung/Tötung





Angriff

Objektiver Tatbestand
Täter

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand Wissen/Fürmöglichhalten

Willen/Inkaufnahme

Obj. Strafbarkeitsbed. Tod/KV

Wer sich an einem Angriff auf einen oder mehrere
Menschen beteiligt, der den
Tod oder die Körperverletzung eines Angegriffenen oder eines Dritten zur Folge hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.



Objektive Strafbarkeitsbedingung

- Tod/KV «zur Folge»,
 nicht Anschluss bei
 bereits erfolgtem
 Tod/KV
- «eines Angegriffenen oder eines Dritten», nicht: Tod/KV Angreifer



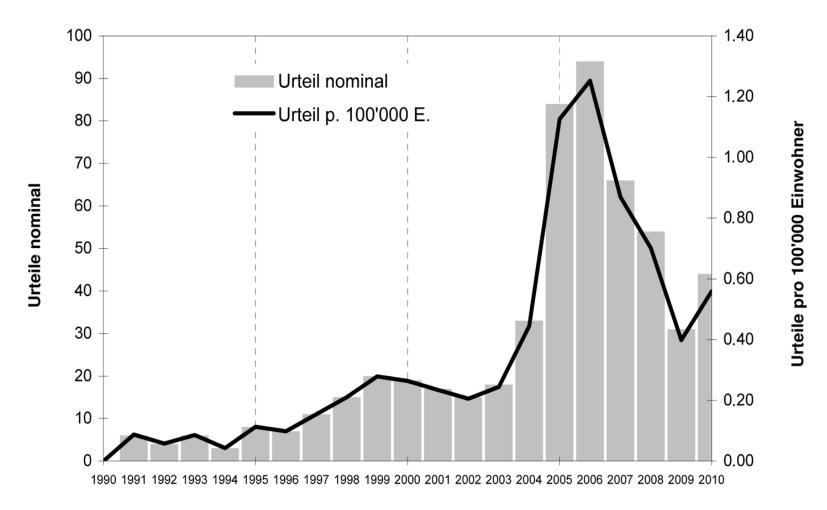


Gewaltdarstellung (Art. 135)



Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - b) Abtreibung
 - c) Körperverletzung
 - d) Gefährdung Leben/Gesundheit
 - a) Aussetzung (Art. 127)
 - b) Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
 - c) Falscher Alarm (Art. 128bis)
 - d) Gefährdung des Lebens (Art. 129)
 - e) Raufhandel (Art. 133)
 - f) Angriff (Art. 134)
 - g) Gewaltdarstellungen (Art. 135)
 - h) Gesundheitsgefährdende Stoffe (Art. 136)
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte





Art. 135 – Gewaltdarstellungen

1 Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1^{bis} Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Gegenstände oder Vorführungen nach Absatz 1, soweit sie Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere darstellen, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt.

2 Die Gegenstände werden eingezogen.

3 Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.





Gefährdungsdelikte

Konkrete Gefährdungsdelikte:

Eintritt einer Gefahr ist objektives Tatbestandsmerkmal

- Aussetzung (Art. 127)
- Gefährdung des Lebens (Art. 129)

Abstrakte Gefährdungsdelikte:

Kein Eintritt einer Gefahr vorausgesetzt. Bereits gefahrengeneigtes Verhalten als solches ist strafbar

- SVG-Delikte
- Falscher Alarm (Art. 128^{bis})
- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
- Raufhandel (Art. 133)
- Angriff (Art. 134)
- Gewaltdarstellungen (Art. 135)
- Gesundheitsgef. Stoffe (Art. 136)



Art. 135 – Gewaltdarstellungen

Geschützes Rechtsgut?

- Unterbindung der kommerziellen
 Ausbeutung niederer Instinkte, wie der Freude an fremder Qual?
- Jugendverrohung durch «Brutalo»-Konsum
- Korrumpierungsthese:
 Konsum führt zu Gewalt





Art. 135 – Gewaltdarstellungen

- 1993 Film «Blutgeil» aus dem Umfeld der Wohlgroth-Besetzer
- Hausbesetzer sprengen 21
 Polizeibeamte in die Luft,
 Polizisten Adolf Wichser und
 Hermann Spiesser treten
 blutigen Rachefeldzug gegen
 Besetzer an. Am Ende Polizist
 von Besetzern gekocht und
 gegessen
- 1994: BGZ Freispruch
- 1995 Obergericht/ZH
 Schuldspruch (Art. 135 StGB)



Als Besetzer einen Polizisten kochten

Von Thomas Wyss. Aktualisiert am 18.02.2014 15 Kommentare

Vor zwanzig Jahren erschien ein Splattermovie namens «Blutgeil». Der
Zürcher Justizapparat lief heiss, verhängte Bussen, Gefängnis – und es kam
zum «Blutbad von Urdorf». Nun soll der Film auf DVD erscheinen.



War in den 1990er-Jahren ein Skandal: Ausschnitt aus «Blutgeil». Video: Filmstill aus «Blutgeil»



Es war grausam absurd: 25 trashige Filmminuten, 1993 realisiert für 1500 Stutz, beschäftigten die Zürcher Justiz mehr als zehn Jahre lang – und verursachten geschätzte Kosten von einer halben Million Franken!

Dar hacanta Film hiace "Rlutmail" dia Ramiccaura



Art. 136 – Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder



Übersicht

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
 - a) Tötungsdelikte
 - b) Abtreibung
 - c) Körperverletzung
 - d) Gefährdung Leben/Gesundheit
 - a) Aussetzung (Art. 127)
 - b) Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
 - c) Falscher Alarm (Art. 128bis)
 - d) Gefährdung des Lebens (Art. 129)
 - e) Raufhandel (Art. 133)
 - f) Angriff (Art. 134)
 - g) Gewaltdarstellungen (Art. 135)
 - h) Gesundheitsgefährdende Stoffe (Art. 136)
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte



Art. 136 – Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft





Gefährdungsdelikte

Konkrete Gefährdungsdelikte:

Eintritt einer Gefahr ist objektives Tatbestandsmerkmal

- Aussetzung (Art. 127)
- Gefährdung des Lebens (Art. 129)

Abstrakte Gefährdungsdelikte:

Kein Eintritt einer Gefahr vorausgesetzt. Bereits gefahrengeneigtes Verhalten als solches ist strafbar

- SVG-Delikte
- Falscher Alarm (Art. 128^{bis})
- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128)
- Raufhandel (Art. 133)
- Angriff (Art. 134)
- Gewaltdarstellungen (Art. 135)
- Gesundheitsgef. Stoffe (Art. 136)



Art. 19bis Betäubungsmittelgesetz

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer einer Person unter 18 Jahren ohne medizinische Indikation Betäubungsmittel anbietet, abgibt oder auf andere Weise zugänglich macht.





Art. 136 – Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder

- Gemeines Delikt («Wer»)
- Garanten (Eltern) auch durch Unterlassen (Nichteinschrei-ten)
- «Menge, welche die Gesundheit gefährden kann»
- «andere Stoffe» (Schokolade?)





Ausblick

- 1. Einführung
- 2. Leib und Leben
- 3. Ehre, Geheimnis-/Privatbereich
 - a) Ehrverletzungen
 - a) Üble Nachrede (Art. 173)
 - b) Verleumdung (Art. 174)
 - c) ...gegen Verstorbene (Art. 175)
 - d) ...durch Schrift, Bild, Gebärde (Art. 176)
 - e) Beschimpfung (Art. 177)
 - f) Verjährung (Art. 178)
 - b) Delikte gegen Geheim-/Privatbereich
 - a) Verletzung des Schriftgeheimnisses (Art. 179)
 - b) Abhören fremder Gespräche (Art. 179bis)
 - c) Unbefugtes Aufnehmen von Gesprächen(Art. 179^{ter})
 - d) Verl Geheimsphäre durch Aufnahmegeräte(Art. 179quater)
 - e) Nicht strafbares Aufnehmen (Art. 179quinquies)
 - f) Inverkehrbringen Abhörgeräten (Art. 179^{sexies})
 - g) Missbrauch Fernmeldeanlage (Art. 179^{septies})
 - h) Amtliche Überwachung (Art. 179 octies)
 - Beschaffen von Personendaten (Art. 179^{novies})
- 4. Freiheit
- 5. Sexuelle Integrität
- 6. Gemeingefährliche Delikte



Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen